

An die
Ämter aller Landesregierungen

Geschäftszahl: BMASGK-74320/0013-IX/B/12/2019

Arzneimittelanwendung bei Equiden

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz legt die bundeseinheitliche Vorgangsweise betreffend Arzneimittelanwendung und Kontrolle bei der Schlachtung und Tötung bei Equiden fest.

Die Durchführungsverordnung (EU) 2015/262¹ (Equidenpass-Verordnung), die die Verordnung (EG) Nr. 504/2008 ersetzt, ist mit 1. Jänner 2016 in Kraft getreten und die darin festgelegten Bestimmungen sind anzuwenden. National sind die Bestimmungen der Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009², soweit sie nicht durch die zitierte Durchführungsverordnung verdrängt werden, weiterhin in Kraft.

Im Sinne der Equidenpass-Verordnung sind Schlachtequiden solche Equiden, die dazu bestimmt sind, entweder direkt oder über eine zugelassene Sammelstelle (dies gilt nur für innergemeinschaftlich verbrachte Equiden) in einen Schlachthof verbracht und dort geschlachtet zu werden.

¹ Die Durchführungsverordnung (EU) 2015/262 der Kommission zur Festlegung von Vorschriften gemäß den Richtlinien 90/427/EWG und 2009/156/EG des Rates in Bezug auf die Methoden zur Identifizierung von Equiden (Equidenpass-Verordnung)

² Verordnung des Bundesministers für Gesundheit über die Kennzeichnung von Schweinen, Schafen, Ziegen und Equiden sowie die Registrierung von Tierhaltungen (Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009; TKZVO 2009), BGBl. II Nr. 291/2009 in der geltenden Fassung

Equiden gelten grundsätzlich als zur Schlachtung für den menschlichen Verzehr bestimmt (Art. 37 Abs. 1 Durchführungsverordnung (EU) 2015/262).

1. Identifizierung von Equiden

In der Verordnung werden die Vorschriften bezüglich Identifizierung von Equiden (Ausstellung des Pferdepasses) und Registrierung von Pferden festgelegt³.

Pferde und andere Einhufer dürfen nur gehalten werden, wenn sie im Einklang mit der Verordnung identifiziert sind. Die Identifizierung darf nicht später als 12 Monate nach der Geburt und muss in jedem Fall vor dem endgültigen Verlassen des Geburtsbetriebs erfolgen.

Die Identifizierung beinhaltet:

- Ausstellung eines Pferdepasses
- Vergabe einer 15-stelligen Lebensnummer, der UELN (universal equine life number)
- Kennzeichnung mit einem Transponder nach ISO-Norm (Chip) oder Alternativkennzeichnung (nachfolgend als „Brand“ bezeichnet) und DNA Analyse
- Lebenslange Eintragung in die dezentrale Datenbank der Stelle, die den Pass ausstellt
- Eintragung in die zentrale Datenbank des BMASGK

Equiden, die bis zum 30. Juni 2009 nach bisheriger Vorschrift (Verordnung (EG) Nr. 504/2008) gekennzeichnet wurden, gelten auch nach der neuen Verordnung als gekennzeichnet.

Für die Durchführung der Kennzeichnung ist der Tierbesitzer oder der Tierhalter verantwortlich.

Gleichzeitig mit der Antragstellung auf Ausstellung des Passes wird dem Fohlen ein Transponder (Mikrochip) implantiert. Die Implantation eines Mikrochips darf nur vom Tierarzt durchgeführt werden. Zugleich bestätigt der Tierarzt die Richtigkeit der Angaben im Antrag zur Ausstellung eines Equidenpasses. Österreich hat verschiedenen Zuchtverbänden die Alternativkennzeichnung mittels Brand und DNA Analyse per Bescheid gestattet.

Von dieser Bestimmung ausgenommen:

- Verbringung erfolgt als Fohlen bei Fuß der Mutterstute (Artikel 23 Abs. 2 lit. c) oder
- Verbringung erfolgt direkt vom Geburtsbetrieb zum einem Schlachthof innerhalb von Österreich (Artikel 26 Abs. 2)

Bis zu einem Jahr genügt die Mitnahme eines Begleitdokumentes (analog des Viehverkehrsscheines).

³ In Österreich sind ca. 95% aller Equiden entweder als Sportpferd oder bei einem Zuchtverband registriert.

Der Equidenhalter sorgt dafür, dass folgende Identifizierungsdetails im Identifizierungsdokument jederzeit aktuell und zutreffend sind:

- 1) Status des Tieres in Bezug auf seine Zulassung zur Schlachtung für den menschlichen Verzehr
- 2) Lesbarer Transponder-Code oder Brand
- 3) Registrierungsstatus
- 4) Angaben zum Eigentümer

Bei Verlust des Pferdepasses und bekannter/nachweisbarer Identität des Equiden wird ein Duplikat ausgestellt, das als solches gekennzeichnet ist.

Pferde mit **Equidenpass-Duplikaten** sind von der Schlachtung ausgeschlossen, aber sie dürfen unter bestimmten Voraussetzungen in die Lebensmittelkette (Schlachtung) gelangen.

Folgende Bedingungen müssen erfüllt werden:

- Die ausstellende Stelle hatte den betroffenen Equiden ursprünglich als zur Schlachtung für den menschlichen Verzehr bestimmt eingestuft.
- Der Halter kann innerhalb von 30 Tagen nach dem gemeldeten Verlust des Identifizierungsdokuments in zufriedenstellender Weise der für den Standort des Tieres örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (Amtstierarzt) belegen, dass der Status des Tieres als zur Schlachtung für den menschlichen Verzehr bestimmt nicht durch eine medizinische Behandlung beeinträchtigt wurde.
- Es wird mindestens ein sechsmonatiger Aussetzungszeitraum festgelegt.
- Dieser Aussetzungszeitraum wird vom Amtstierarzt in den Equidenpass in die erste Spalte des Abschnitts II Teil III des Duplikats eingetragen und dort die dritte Spalte ausgefüllt.

Kann die Identität des Tieres nicht einwandfrei festgestellt werden oder wird das Tier nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen identifiziert, so wird ein **Ersatzpass** ausgestellt. Tiere mit Ersatzpass sind ausnahmslos von der Schlachtung ausgeschlossen

2. Deklaration hinsichtlich der Verwendung eines Equiden

Der Tierbesitzer oder Verfügungsberechtigte oder Halter eines Equiden entscheidet, ob das Tier zur Schlachtung oder nicht zur Schlachtung und damit definitiv nicht zum menschlichen Verzehr bestimmt ist.

Dies ist in Abschnitt II „Verabreichung von Tierarzneimitteln“ (ehemals: Kapitel IX „Arzneimittelbehandlung“) des Equidenpasses zu deklarieren und mit Unterschrift zu bestätigen. Bei Ausstellung eines Ersatzpasses ist diese Deklaration durch die Passausstellende Stelle vorzunehmen.

Daraus ergibt sich, dass jedem Tierarzt vor Behandlung bzw. Anwendung von Arzneimitteln ein vollständig ausgefüllter Equidenpass inklusive Abschnitt II „Verabreichung von Tierarzneimitteln“ zur eindeutigen Identifizierung vorgelegt werden muss und der Tierarzt überprüfen muss, welcher Kategorie der Equide angehört.

Bei allfälligen Unklarheiten über die Zuordnung des Tieres – insbesondere, wenn kein Equidenpass vorgelegt werden kann oder der Abschnitt II nicht oder nur unvollständig ausgefüllt ist – ist bei der Wahl der Arzneimittel primär davon auszugehen, dass der Equide für die Lebensmittelgewinnung bestimmt ist.

Wird ein Equide im Zuge einer Therapie mit zur Behandlung von Schlachtequiden nicht zugelassenen Arzneimitteln behandelt, so ist dies unter Abschnitt II Teil II vom Eigentümer/Verfügungsberechtigten oder Halter und dem verantwortlichen Tierarzt zu bestätigen. Weiters hat der verantwortliche Tierarzt Abschnitt II Teil III ungültig zu machen. Damit ist der Equide unwiderruflich nicht mehr zur Schlachtung für den menschlichen Verzehr zugelassen.

Die Entscheidung „Nicht zur Schlachtung bestimmt“ ist nicht mehr zu widerrufen und auch für einen eventuellen Folgebesitzer verbindlich. Der Folgebesitzer ist verpflichtet, diese Entscheidung erneut durch seine Unterschrift zu bestätigen. Diese Bestätigung ist von einem Tierarzt oder von der ausstellenden Stelle gegenzuzeichnen.

Aus einem Schlachtpferd kann jedoch jederzeit ein „Nicht zur Schlachtung bestimmtes Pferd“ werden, aber nie umgekehrt!

Die Änderung des Status ist wie oben sowohl vom Eigentümer/Verfügungsberechtigten als auch vom Tierarzt durch seine Unterschrift zu bestätigen und ist danach der ausstellenden Stelle anzuzeigen.

3. Voraussetzungen für die Verbringung zu einem Schlachthof und zur Schlachtung

3.1. Verbringung direkt vom Geburtsbetrieb zu einem Schlachthof

Innerhalb von Österreich ist das Verbringen unmittelbar vom Geburtsbetrieb zum Schlachthof von Jungtieren bis zu einem Alter vom 12 Monaten (Kunden an den Milchzähnen müssen noch sichtbar sein) auch ohne Identifizierungsdokument erlaubt, sofern der Schlachtequide während des gesamten Transportes identifizierbar (individuelle Kennzeichnung) und eine ununterbrochene Rückverfolgbarkeit vom Geburtsbetrieb zum Schlachthof gewährleistet ist (Verordnung (EG) Nr. 626/2015 Artikel 26 Abs. 2). Einsatz alternativer Methoden der Kennzeichnung: Markierstift oder Brandstempel; Chip ist nicht erforderlich.

Es ist jedoch ein Begleitdokument mitzuführen, dass die eindeutige Identifizierung sowie die Informationen zur Lebensmittelkette gemäß Anhang II Abschnitt III der Verordnung (EG) 853/2004 enthält, die eine Bezugnahme auf die individuelle Kennzeichnung enthalten muss.

3.2. Verbringung von Schlachtequiden

Für alle Schlachtequiden, ausgenommen die unter 3.1. genannten, die zum Schlachthof gebracht werden, gilt Folgendes:

- a. Equiden müssen gekennzeichnet sein (Individueller Code, Mikrochip – Injektat an der linken Halsseite im Nackenband, Ausnahmen für Pferde mit Brand, hier ist eine DNA-Typisierung verpflichtend).
- b. Ein Identifizierungsdokument (z.B. „Equidenpass“) mit der Bestätigung, dass der Equide zur Schlachtung bestimmt ist (Abschnitt II Teil II) oder
- c. ein ausgestelltes Duplikat des Identifizierungsdokuments mit der Bestätigung des Amtstierarztes.
- d. Der Sendung müssen die Informationen zur Lebensmittelkette gemäß Anhang II Abschnitt III der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 beigelegt sein, die eine Bezugnahme auf die individuelle Kennzeichnung enthalten muss.
Zu beachten ist, dass bei älteren Pferdepässen sehr oft die Beilagen zu den Informationen zur Arzneimittelbehandlung unvollständig sind oder entfernt wurden. In diesen Fällen darf keine Schlachterlaubnis erteilt werden.

3.3. Maßnahmen im Schlachtbetrieb

Der Lebensmittelunternehmer hat die Equidenpässe zu überprüfen und darf nur Equiden zur Schlachtung übernehmen, wenn diese zur Schlachtung bestimmt sind (Anhang II, Abschnitt III Z 8 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004).

Anlässlich der Schlachttieruntersuchung sind vom amtlichen Tierarzt der Equidenpass und die Informationen zur Lebensmittelkette gemäß Verordnung (EG) Nr. 853/2004 Anhang II Abschnitt III (§ 10 Abs. 3 Z 1 Rückstandskontrollverordnung 2006) zu überprüfen.

Die Identifikationsnummer des Tieres (Chipnummer bzw. alternative Kennzeichnung) sowie Nummer des Equidenpasses (=UELN-Nummer) sind nachweislich zu dokumentieren.

Zu beachten ist, dass immer wieder Händler illegaler Weise in betrügerischer Absicht bei Pferden ohne Identität einen Chip injizieren und den Code am Deckblatt des Pferdepasses aufkleben. D.h. das Setzen des Chips ist nicht durch einen Tierarzt erfolgt und nachfolgend nicht durch eine Passausstellende Stelle im Pferdepass bestätigt und in der Datenbank eingetragen.

Werden die entsprechenden Dokumente nicht vorgelegt, so darf eine Erlaubnis zur Schlachtung nicht erteilt werden. Ist ein Aufschub der Schlachtung aus Tierschutzgründen nicht möglich, so ist das Tier zu schlachten. Eine endgültige Beurteilung darf bis zur Beibringung der entsprechenden Dokumente und Nachweise nicht durchgeführt werden. Der Tierkörper ist als „vorläufig beanstandet“ gemäß § 10 Abs. 2 Fleischuntersuchungsverordnung 2006 zu kennzeichnen.

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Equidenpässe sowohl bei der Schlachtung wie auch bei der Tötung der Equiden vom amtlichen Tierarzt einzuziehen sind. Dieser hat den Transponder (Chip) zu vernichten, den Equidenpass ungültig zu stempeln („Lochen“) und der Pferdekontaktstelle des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (Veterinärgrenzkontrollstelle Flughafen Wien – Cargo; 1300 Wien) zuzusenden. Die Kontaktstelle sorgt dann für die Eintragung des Todesdatums des Tieres in der zentralen Pferdedatenbank und informiert den Verband, der den Pferdepass ausgestellt hat. Nach Bearbeitung besteht die Möglichkeit den Equidenpass an den Besitzer als Andenken zu übermitteln.

4. Arzneimittel Einsatz und Dokumentation des Tierarzneimittelleinsatzes

4.1. Equiden, die zur Lebensmittelgewinnung⁴ genutzt werden (Abschnitt II, Teil III)

Bei der Anwendung von Arzneimitteln sind folgende Bestimmungen einzuhalten:

- Es darf nur mit Tierarzneimitteln behandelt werden, die in Österreich für Pferde und andere Equiden zugelassen sind und wenn die darin enthaltenen pharmakologisch wirksamen Stoffe in Tabelle 1 des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 37/2010⁵ genannt sind (§ 4 Abs. 1 Tierarzneimittelkontrollgesetz⁶).
- Im Falle eines Therapienotstandes darf mit Tierarzneimitteln gemäß den Bestimmungen des § 4 Abs. 2 des Tierarzneimittelkontrollgesetzes behandelt werden (Einhaltung der Kaskade; Artikel 11 der RL 2001/82/EG⁷), wobei ebenfalls darauf zu achten ist, dass die in den Tierarzneimitteln enthaltenen pharmakologisch wirksamen Stoffe in Tabelle 1 des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 genannt sind. Eine Wartezeit von mindestens 28 Tagen für Fleisch sowie mindestens 7 Tage für Milch ist einzuhalten.

⁴ Gilt auch für Stutenmilchproduktion

⁵ Verordnung (EU) Nr. 37/2010 der Kommission vom 22. Dezember 2009 über pharmakologisch wirksame Stoffe und ihre Einstufung hinsichtlich der Rückstandshöchstmengen in Lebensmitteln tierischen Ursprungs, ABl. L 15 vom 20.1.2010

⁶ Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Anwendung von Arzneimitteln bei Lebensmittel liefernden Tieren (Tierarzneimittelkontrollgesetz – TAKG), BGBl. I Nr. 28/2002

⁷ Richtlinie 2001/82/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Tierarzneimittel, ABl. L 311 vom 28.11.2001,

Beispiel: Ein mit Phenylbutazon behandeltes Pferd darf nicht in die Lebensmittelkette gelangen!

- In Ergänzung dazu ist eine **Behandlung mit „wesentlichen Stoffen“** gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1950/2006⁸ möglich. Diese **ist immer im Abschnitt II Teil III des Equidenpasses zu dokumentieren**, und der Halter ist über die Wartezeit von mindestens 6 Monaten in Kenntnis zu setzen (RL 2001/82/EG, Artikel 10, Abs. 3).
- Kommen zugelassene Arzneispezialitäten, die gemäß der Hormonverordnung 2009⁹ (Anhänge III und IV) vom Anwendungsverbot ausgenommen sind, zur Anwendung, muss diese ebenfalls im Equidenpass dokumentiert werden (§ 5 Abs. 3 leg. cit.).

Ein Anwendungsverbot besteht für

- Nicht zugelassene/bewertete Stoffe gemäß Verordnung (EU) Nr. 37/2010 (ausgenommen die „wesentlichen Stoffe“)
- Verbotene Stoffe - Anhang - Tabelle 2 der Verordnung (EU) Nr. 37/2010
- Hormonverordnung 2009 – Anhänge I und II (Stilbene, Thyreostatika, 17- β -Östradiol, Beta Agonisten). Von diesem Verbot ausgenommen ist die Anwendung von Beta-Agonisten (Clenbuterol) zur Behandlung von Atemstörungen, Hufrehe und Hufrollenerkrankungen

4.1.1. Dokumentation der Arzneimittelanwendung

Betriebe (Stallungen), in denen Equiden, die auf Grund der Erklärung des Tierbesitzers der Lebensmittelgewinnung dienen, gehalten werden, gelten als Betriebe im Sinne des § 10 der Rückstandskontrollverordnung 2006¹⁰ und haben die darin enthaltenen Verpflichtungen zu erfüllen. Auf die Einhaltung der Bestimmungen des § 11 Abs. 1 und 2 leg. cit. ist zu verweisen.

Unabhängig der in den Equidenpass einzutragenden Therapien, sind alle durchgeführten Behandlungen und Arzneimittelanwendungen aufzuzeichnen und in das Bestandsregister bzw. Stallregister (Stallbuch) gemäß § 12 Rückstandskontrollverordnung 2006 einzutragen. Ein Stallbuch ist bereits ab einem Pferd im Stall, das für die Fleischgewinnung (Lebensmittelgewinnung) bestimmt ist, zu führen.

⁸ Verordnung (EG) Nr. 1950/2006 der Kommission vom 13. Dezember 2006 zur Erstellung eines Verzeichnisses von für die Behandlung von Equiden wesentlichen Stoffen gemäß der Richtlinie 2001/82/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Tierarzneimittel, ABl. L 367 vom 22.12.2006

⁹ Verordnung des Bundesministers für Gesundheit über die Anwendung von bestimmten Stoffen mit hormonaler oder thyreostatischer Wirkung und von Beta-Agonisten in der tierischen Erzeugung (Hormonverordnung 2009), BGBl. II Nr.218/2009

¹⁰ Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über Kontrollmaßnahmen betreffend bestimmte Stoffe und deren Rückstände in lebenden Tieren und Lebensmitteln tierischer Herkunft (Rückstandskontrollverordnung 2006), BGBl. II Nr. 110/2006

Davon unbenommen ist die Aufzeichnungsverpflichtung des Tierarztes.

4.2. Equiden, die nicht zur Lebensmittelgewinnung genutzt werden

Bei der Anwendung von Arzneimitteln sind folgende Bestimmungen einzuhalten

- Die Behandlung mit zugelassenen Tierarzneimitteln, die Stoffe enthalten, die auch nicht in Tabelle 1 des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 aufgelistet sind, ist erlaubt.
- Bei Therapienotstand kann der Tierarzt Tierarzneimittel gemäß den Bestimmungen des § 4b Tierarzneimittelkontrollgesetzes einsetzen (Artikel 10 Abs. 2 der RL 2001/82/EG, § 4b TAKG). In diesen Fällen ist auch die Anwendung von Stoffen, die in Tabelle 2¹¹ des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 zulässig.

4.2.1. Dokumentation der Arzneimittelanwendung

Die Eintragungen von Behandlungen in den Equidenpass und in das Bestandsregister sind nicht erforderlich.

Entscheidend ist jedoch, dass dem behandelnden Tierarzt vor jeder Behandlung bzw. Anwendung von Arzneimitteln ein vollständig ausgefüllter Equidenpass zur eindeutigen Identifizierung vorgelegt werden muss und der Tierarzt überprüfen muss, welcher Kategorie der Equide angehört.

Die Schlachtung zur Gewinnung von Fleisch ist bei diesen Equiden unwiderruflich verboten.

Erlaubt ist lediglich die tierschutzgerechte Tötung und anschließende Entsorgung gemäß den Bestimmungen des Tiermaterialengesetzes¹² und der Verordnung (EG) Nr.1069/2009¹³.

Es wird ersucht, die mit der Durchführung befassten Organe hievon in Kenntnis zu setzen.

Mit Inkrafttreten dieses Erlasses werden folgende Erlässe aufgehoben:

BMGF-74320/0037-IV/4/2006 vom 31. August 2006

BMGF-74320/0002-IV/4/2007 vom 19. Jänner 2007

¹¹ Tierarzneimittel dürfen für Equiden, die nicht zur Lebensmittelgewinnung genutzt werden, nicht zugelassen werden, wenn diese Wirkstoffe gem. Tabelle 2 des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 enthalten.

¹² Bundesgesetz betreffend Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und Materialien (Tiermaterialengesetz - TMG), BGBl. I Nr. 141/2003

¹³ Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002, ABl. L 300 vom 14.11.2009

Wien, 16.10.2019

Für die Bundesministerin:

Dr. med.vet. Ulrich Herzog

Beilage/n: Beilagen